ANHANG ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG der Walliser Waldwirtschaft

Gemäss Artikel 19, Absatz 1 und 2, des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Juli 2018 (im folgenden GAV genannt), haben die Sozialpartner

Öffentliche Waldbesitzer, vertreten durch
 Walliser Wald /

Forstunternehmen, vertreten durch

Walliser Verband der Forstunternehmen

Forstpersonal, vertreten durch

 l'Union des Forestiers du Valais Romand • l'Association des Forestiers-bûcherons du

Valais romand

den Oberwalliser Forstverein

Gewerkschaften

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du

• syna die Gewerkschaften

nach der paritätischen Sitzung vom 3. Oktober 2017 folgende minimalen Löhne, Entschädigungen und Tarife für das Jahr 2018 bestimmt:

1. MINIMALLÖHNE

- 1.1 Die durch dis sozialpartner festgelegten Grundlöhne 2018 verstehen sich als fester Bestandteil einer Lohntabelle dieses Anhanges.
- 1.2 Die Minimallöhne sind für alle, dem GAV unterstellten Arbeitnehmer, anzuwenden.
- 1.3 Der berücksichtigte Arbeitsansatz beträgt 42 Std./Woche (Gemäss Art. 7 des GAV).Der Rechnungsfaktor für 2018 zur Berechnung des Stundenlohns beträgt 182.5.
- 1.4 Die Minimallöhne gelten für die Dauer des GAVs...
- 1.5 Die in der folgenden Tabelle festgelegten Grundlöhne sind Bruttostundenlöhne und Bruttomonatslöhne, welchen gemäss Artikel 19, Absatz 3 des GAV, der dreizehnte Monatslohn, die Treue- sowie andere Prämien und Zulagen zuzufügen sind.

Art.1.6 und 1.7 werden gestrichen.

2. TREUEPRÄMIEN

- 2.1 Eine zusätzliche Woche Ferien am zehnten Jahr im Betrieb.
- 2.2 Zwei zusätzliche Wochen Ferien am zwanzigsten Jahr im Betrieb.
- 2.3 Vier zusätzliche Wochen Ferien am dreissigsten Jahr im Betrieb.
- 2.4 Diese Prämien müssen im betroffenen Jahr als Ferien oder Lohn nach Wahl bezogen werden.

3. LOHNZUSCHLÄGE

- 3.1 Treueprämie: im Minimum Situation vom 31.12.2017.
- 3.2 13. Monatslohn: 8,33 %.
- 3.3 Prämie für Lehrmeister und Lehrlingsbetreuung : nach Abmachung, sofern nicht schon im Grundlohn berücksichtigt.
- **3.4 Ferien, Feiertage und arbeitsfreie Tage (auf Stundenlohn),** gemäss Gesamtarbeitsvertrag:
 - ab vollendeten 20. Altersjahr bis vollendeten 50. Altersjahr : 14.48 %
 - bis vollendeten 20. Altersjahr und ab vollendeten 50. Altersjahr : 16.48 %

4. ENTSCHÄDIGUNGEN

- 4.1 Mittagessen ausserhalb Domizil (ganzer Tag): Fr. 18.-
 - Das Anrecht auf diese Entschädigung wird vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Forstkommission bestimmt.
 - Für Lehrlinge im Praktikum ausserhalb des Betriebes wird diese Entschädigung verdoppelt.
 - Um den administrativen Aufwand zu vereinfachen wird als Variante folgende Globalentschädigung empfohlen :

GLOBALENTSCHÄDIGUNG: 290.- Fr./Mt. 1.60 Fr./Std.

4.2. Entschädigung für private Fahrzeuge

PW (inkl. normale geländegängige Fahrzeuge)
 mit oder ohne Transport von Mitarbeitern und Material
 grosse geländegängige Fahrzeuge, Kleinbus
 inkl. Transport von Mitarbeitern und Material
 Motorrad
 Motorfahrrad
 O.30 Fr./km
 O.20 Fr./km

4.3. Persönliche Schutzausrüstung (gemäss Weisung der SUVA und Art. 5 und 6 des GAV)

5. ZULAGEN

5.1 Kinderzulagen : gemäss Kantonalem Gesetz von 2002

5.2 Haushaltszulagen : gemäss ortsüblichem Gebrauch

6. PRIVATE MASCHINEN UND SPEZIALFAHRZEUGE

(vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt)

Abmachungen pro Einzelfall; Richtlinien: Empfehlungen des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes (FZ/Solothurn) Tarife des Verbandes Schweizerische Forstunternehmen, Tarife und Empfehlungen der regionalen Waldwirtschaftsverbände.

MINDESTLÖHNE

Grundregeln:

- Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.
- Es sind mindestens 8 Monate Arbeit im Wald im selben Betrieb nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.
- Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweisse (EFZ).
- Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.

Qualifikation/Funktion	Mindest-Grundlohn für 2018	
	Fr./Std.	Fr./Monat
1 <u>DIPL. FÖRSTER</u> Revierförster und Betriebsleiter	37.85	6'908
2 <u>DIPL. FÖRSTER/ DIPL. VORARBEITER</u> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	32.25	5'887
3a <u>SPEZIALISIERTER FORSTWART EFZ</u> mit 5 Jahre und mehr Erfahrung und Spezialisierung (Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer oder andere gleichwertige Spezialisierung mit anerkanntem Ausweis)	30.20	5'515
3b <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder Berufsbildner	29.05	5'303
4 <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	27.55	5'027
5 a) FORSTWART EFZ nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendigung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich b) FORSTPRAKTIKER EBA ab 1. Januar nach Vollendigung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	26.40	4'814
c) Hilfsarbeiter ohne Lehrabschluss, mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz am ersten Januar des laufenden Jahres		
6 FORSTPRAKTIKER EBA nach Erlangen des EBA zum Forstpraktiker bis Vollendigung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	24.80	4'530
7 HILFSARBEITER ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	24.45	4'466

Walliser Wald / Forêt Valais

Walliser Verband der Forstunternehmen

Union des Forestiers du Valais Romand

Association des Forestiers-bûcherons du Valais Romand

Oberwalliser Forstverein

syna die Gewerkschaften

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais

Verteiler:

- Verband der Walliser Burgergemeinden, Sekretariat, c/o Bourgeoisie de Sion, I950 Sitten
- Oberwalliser Waldwirtschaftsverband, Präsident und Sekretariat
- Association forestière régionale du Bas-Valais, Präsident und Sekretariat
- Association forestière régionale du Valais central, Präsident und Sekretariat
- Oberwalliser Forstverein, Präsident und Sekretariat
- Union des forestier du Valais romand, président et secrétaire
- Association des forestiers-bûcherons du Valais romand, président et secrétaire
- Association des entrepreneurs forestiers du Valais, président et secrétaire
- SYNA, Visp
- Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais, Sion
- Öffentliche Waldeigentümer (politische Vertreter)
- Forstpersonal des Kantons Wallis
- Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, Gebäude Mutua, 1951 Sitten
- Inspektoren der Kreise Ober-, Mittel- und Unterwallis
- Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, 1950 Sitten
- Dienststelle für Berufsbildung, 1950 Sitten
- Service Industrie, commerce et travail, Av. Midi 7, 1950 Sitten
- Private Forstingenieure und Förster im Kanton Wallis